

# position

The logo consists of a red parallelogram shape pointing to the right, with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font inside it.

**DGB**

## **Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften**

zum Entwurf einer Verordnung zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte

## **Impressum**

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Otto-Brenner-Str. 7

30159 Hannover

[www.niedersachsen.dgb.de](http://www.niedersachsen.dgb.de)

verantwortlich: Lea Arnold

Stand: Juli 2015

# Entwurf einer Verordnung zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes nehmen Stellung zum vorgelegten Entwurf einer „Verordnung zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte“.

Die geplanten Änderungen werden vom DGB grundsätzlich begrüßt.

Wir regen jedoch folgende Änderungen an:

## **Zu Artikel 1**

### **§ 9 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1**

Für Alleinerziehende ist es nur schwer möglich Betreuungsmöglichkeiten für erkrankte Kinder zu finden und zumindest 14-jährige Kinder brauchen bei Erkrankung eine vertraute Person (Mutter/Vater) zur notwendigen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege. Der DGB schlägt deswegen folgende Neufassung des Abs. 2 vor:

(2) 1 Bei schwerer Erkrankung eines Kindes soll Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge für jedes Kind bis zu fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn

*1. das Kind das **16.** – **hilfsweise das 14.** Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist*

### **§ 9 c Abs. 1 S. 1**

Der DGB begrüßt die Regelungen zu akut erforderlicher Pflege. Der 10-Tage-Sonderurlaub sollte jedoch, analog der Regelung in § 2 PflegeZG, als ein *Recht* und nicht als *so//*-Bestimmung formuliert werden.